

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -  
Vom 30. November 1993**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1993 (GV. NW. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 werden in Satz 1 vor dem Wort „Träger“ das Wort „örtlichen“ eingefügt und in Satz 2 die Wörter „vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163)“ gestrichen.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „bei der“ durch die Wörter „bei denen“ ersetzt.
3. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

„13 a

Pauschale Investitionszuschüsse

Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, bei Investitionsmaßnahmen zur Schaffung von Kindergartenplätzen abweichend von § 13 Abs. 3 den Zuschuß nach Pauschalen festzusetzen. Die Höhe der Pauschalen ist an dem Bedarf und dem Grad der Versorgung mit Kindergartenplätzen auszurichten. Das Nähere ist in Verwaltungsvorschriften zu regeln.“

4. In § 14 Abs. 1 wird das Zitat „§ 89“ durch das Zitat „§ 85“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Unterhaltung“ die Wörter „und den Erhalt“, vor dem Wort „sowie“ die Wörter „, die notwendige Rücklagenbildung“ und nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:  
„Sachkosten sind auch die Kosten für den hauswirtschaftlichen Aufwand zur Bereitstellung des Mittagessens. Die Bezuschussung der Sachkosten erfolgt mit Ausnahme der Kaltmiete auf Grund von Pauschalen, die nach Miete und Eigentum festgesetzt werden.“
6. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitspflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die

Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(7) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufgaben nach Absatz 6 auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Personalkosten“ durch das Wort „Betriebskosten“ ersetzt und die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuß zu den Betriebskosten der Einrichtungen seines Bezirks. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt: Von den Betriebskosten werden die Elternbeiträge sowie der von den Trägern der Einrichtungen nach Absatz 2 zu tragende Eigenanteil abgezogen; der sich danach ergebende Betrag wird durch die Zahl 2 geteilt. Elternbeiträge sind die zu entrichtenden Beiträge; ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassene Elternbeiträge sind hinzuzurechnen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme des Zuschußbetrages für die Kaltmiete“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Wörter „oder die Oberste Landesjugendbehörde der Betriebskostenförderung be-

reits einmal zugestimmt hat" durch die Wörter „oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Einrichtung als bedarfsentsprechend anerkannt hat und entsprechende Landesmittel zur Verfügung stehen" ersetzt.

8. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Gewährung eines Landeszuschusses zu den Bau- und Einrichtungskosten ist beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Dem Antrag ist der Antrag des Trägers der Einrichtung beizufügen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen hat. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu bestätigen, daß der Träger der Einrichtung die erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stellt und in der Lage ist, eine dem Gesetz entsprechende Einrichtung zu führen, daß die eigenen notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden, und daß die fachliche Beurteilung dem Vorhaben nicht entgegensteht. Die Dringlichkeit des Bauvorhabens, insbesondere der Versorgungsgrad, die Sozialstruktur, die Art der vorhandenen Einrichtungen und die örtlichen Besonderheiten im Einzugsbereich der vorgesehenen Einrichtung sind mitzuteilen. Das Landesjugendamt ist möglichst frühzeitig zu beteiligen (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 SGB VIII).“

9. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Betriebskosten“ die Wörter „und die Höhe der Pauschalen“ eingefügt.
- b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. die Höhe und die Staffelung der Elternbeiträge derart anzupassen, daß ein angemessener Teil der Gesamtbetriebskosten durch Elternbeiträge gedeckt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 9, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1993

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Franz Müntefering

(L. S.)

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

Der Innenminister  
Herbert Schnoor

Die Ministerin  
für die Gleichstellung von Frau und Mann  
Ilse Ridder-Melchers

- GV. NW. 1993 S. 984.

2170

**Vierte Ausführungsverordnung  
zum Gesetz zur Ausführung  
des Bundessozialhilfegesetzes  
Vom 6. Dezember 1993**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezem-

ber 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), - BSHG - tritt bei der Hilfe bei Schwangerschaft nach § 37 a BSHG der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft und mit dem Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Regelung, spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1994, außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1993

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Franz Müntefering

- GV. NW. 1993 S. 985.

26

**Verordnung  
zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit  
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
Vom 23. November 1993**

Aufgrund des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) sowie aufgrund des § 5 Abs. 2 und des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Aufgaben

(1) Die Träger der Sozialhilfe führen die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch, soweit nicht nach Absatz 2 die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten Arnsberg gegeben ist. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(2) Der Regierungspräsident Arnsberg ist anstelle der örtlichen Träger zuständige Behörde für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Unterbringungs-einrichtungen des Landes für Asylbewerber.

§ 2

Kostenträger

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz obliegen, soweit sie nicht vom Land erstattet werden.

(2) Werden Aufgaben von kreisangehörigen Gemeinden für den örtlichen Träger durchgeführt, hat dieser die aufgewendeten Kosten, außer den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten. Werden Aufgaben vom örtlichen Träger für den überörtlichen Träger durchgeführt, hat der überörtliche Träger die aufgewendeten Kosten entsprechend Satz 1 zu erstatten.

§ 3

Kostenregelung

Die Bestimmung über die Deckung der Kosten bleibt einem Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorbehalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen